

## **Sammelantrag 2023: Anlage Bejagungs- und Blühschneisen**

### **Zusatzklärung zu den Bejagungs- und Blühschneisen**

#### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage Bejagungs- und Blühschneise ist zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN einzureichen.

#### **2. Allgemeine Hinweise**

Die Anlage Bejagungs- und Blühschneise ist auszufüllen und einzureichen, falls auf einer sonst einheitlichen Ackerfläche eine Schneise angelegt werden soll. Die Schneisen sind dazu bestimmt, einen Beitrag zur Biodiversität und zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten. Im Rahmen der geförderten Flächenprämien sowie der Agrarumweltmaßnahmen gelten diese Flächen als einheitlich bewirtschaftet. Diese Schneisen müssen also nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden. Nach Beendigung des Anbaus der Schneisen werden diese nach Räumung der Hauptkultur wieder im Zuge der Bestellung mit einer Folgefucht in die normale Bewirtschaftung übernommen.

**ACHTUNG:** Bitte beachten Sie, dass im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August das Mähen und/oder Mulchen auf diesen Schneisen nicht zulässig ist. Hier greift wie bei den brachliegenden Flächen der Sperrzeitraum ab 2023. Eine Ansaat eines solchen Streifen ist auch im genannten Zeitraum möglich. Nach Räumung der Hauptkultur muss aber auf den o.g. Zeitraum geachtet werden. Ein Umbruch vor dem 15.08 zieht einen Konditionalitäten-Verstoß nach sich.

#### **3. Voraussetzungen**

Bejagungs- und Blühschneisen sind auf Bracheflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen oder auf Flächen, für die der Getreideanbau in weiter Reihe (AUM) beantragt wird, nicht zulässig. Daher sind folgende Fruchtarten unzulässig: 62, 66, 81, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 459, 480, 492, 560, 564, 573, 574, 575, 576, 583, 590, 591, 592, 593, 766, 802, 804, 806, 822, 825, 826, 827, 829, 833, 834, 838, 839, 840, 841, 842, 850, 851, 852, 853, 854, 860, 861, 862, 863, 865, 871, 915, 918, 924, 956, 972, 983, 994, 995.

Innerhalb eines Schrages muss die Summe der Bejagungs- und Blühschneise der codierten Hauptfrucht untergeordnet sein. Diese Schneisen können auch mehrjährig angelegt werden, jedoch müssen dabei die Vorschriften zur Mindesttätigkeit (mind. einmal im Jahr mähen oder schlegeln/häckseln) eingehalten werden.